

Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg

Auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80), und des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2005 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 21,00 EUR monatlich. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält zusätzlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR monatlich. Der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält zusätzlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR monatlich. Die Aufwandsentschädigung wird jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im voraus gezahlt.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 2 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Monate wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der in Abs. 1 genannten Höhe gewährt.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und an den von der Verbandsversammlung festgelegten Beratungen erhalten die Mitglieder des Verbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR, ausgenommen der Vorsitzende der Verbandsversammlung. Die Sitzungsgelderstattung erfolgt monatlich mit der Aufwandsentschädigung nach § 1.
- (2) Die für die Sitzungsgelder festgelegten Beträge gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 3 Reisekostenvergütung

- (1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder erhalten eine Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes, soweit ihnen durch Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes auf der Grundlage von Dienstreisen Aufwendungen entstanden sind. Die Kostenerstattung erfolgt monatlich auf Antrag mit der Aufwandsentschädigung nach § 1.
- (2) Die Reisekosten für Fahrten zu Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes sind mit der Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 1 abgegolten.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Zahlung einer Verdienstaussfallentschädigung durch Teilnahme an abrechnungsfähigen Sitzungen des Verbandes (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, die Kosten für eine Ersatzkraft im Haushalt bei Hausfrauen/Hausmännern). Ehrenamtlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften haben, wird eine Verdienstaussfallentschädigung nicht gezahlt.
- (2) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 EUR je angefangene Stunde.

§ 5 Verjährung

Die in den vorgenannten §§ 1 – 3 genannten Ansprüche verjähren binnen 6 Monate. Abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. März 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Burg in ihrer 1. Änderungsfassung vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Burg, den 14. Februar 2005

(Siegel)

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

Franck
Verbandsgeschäftsführer